

## Wahler, Frank

---

**Von:** Jächel, Philipp <Philipp.Jaechel@sgdnord.rlp.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 1. August 2024 10:27  
**An:** Wahler, Frank  
**Cc:** Haupt, Sabine  
**Betreff:** AW: Stellungnahme\_24028\_Bebauungsplan "Auf der Schütz"\_Ortsgemeinde Herschbach

Sehr geehrter Herr Wahler,

der Rückmeldung der Graner + Partner GmbH vom 11.07.2024 zu meiner Stellungnahme vom 13.06.2024 zum Bebauungsplan Auf der Schütz der OG Herschbach kann nicht gefolgt werden.

Meine Stellungnahme vom 13.06.2024 hat inhaltlich weiterhin Bestand. Die vorgetragenen Anregungen und Bedenken wurden durch die Rückmeldung der Graner + Partner GmbH nicht ausgeräumt.

Bezüglich der Herangehensweise der Emissionsermittlung ist im Abstandserlass folgendes festgehalten: Ermittlung der Emissionen "Bei bebauten Gewerbe und Industriegebieten bzw. bei vorhandenen oder bereits bekannten Betrieben und Anlagen ist von den tatsächlich vorhandenen oder zu erwartenden Schallemissionen auszugehen." Dies berücksichtigt dann auch ein ggf. unterschiedliches Emissionsaufkommen und Abschirmung auf dem Betriebsgelände.

Stattdessen wurde die DIN 18005 herangezogen und flächenbezogene Schalleistungspegel  $L_{wA} = 60/45 \text{ dB(A)/m}^2$  (Tag/Nacht) verwendet.

In Kapitel 5.2.3 Industrie- und Gewerbegebiete der DIN 18005 wird allerdings entgegen dieser Annahme folgendes ausgeführt:

"Wenn die Art der unterzubringenden Anlagen nicht bekannt ist, ist für die Berechnung der in der Umgebung eines geplanten Industrie- oder Gewerbegebietes ohne Emissionsbegrenzung zu erwartender Beurteilungspegel dieses Gebiet als eine Flächenschallquelle mit folgenden flächenbezogenen Schalleistungspegeln anzusetzen:

Gewerbegebiet, tags und nachts 60 dB"

Somit hätte auch zur Nachtzeit ein Wert von 60 dB angenommen werden müssen. Stattdessen wurde hier auf die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) verwiesen. In der TA Lärm sind aber keine flächenbezogenen Schalleistungspegel aufgeführt, sondern es werden ausschließlich Immissionsrichtwerte (je nach Gebietseinstufung) an maßgebenden Immissionsorten definiert. Diese Immissionsrichtwerte haben zwar eine Tag-Nacht Abstufung von 15 dB(A), können aber nicht auf die Din 18005 übertragen werden.

Hier hat der Gutachter zum eigenen Vorteil zwei Vorschriften miteinander verknüpft, ohne, dass diese dies hergeben.

Die vom Gutachter zitierte Grundlage des Lärmschutzes des Abstandserlasses (Ziffer 2.2.1) ist grundsätzlich richtig. Dadurch kann die Abstandsklasse und somit der Abstand nicht allgemein reduziert werden. Dies ist ausschließlich für die mit (\*) gekennzeichneten Anlagen/Betriebe möglich (siehe Ziffer 2.2.2.4), da sich bei diesen Anlagen der Abstand hauptsächlich oder überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes ergeben. Zudem ist dies grundsätzlich in der Abstandsklasse VII nicht vorgesehen, da bei Unterschreitung des 100 m Abstandes i.d.R. immer eine Einzelfallbetrachtung erforderlich ist.

Mit diesem Punkt des Abstandserlass sollte zudem die Thematik Luftreinhaltung/Staubbelastung verdeutlicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

--

Philipp Jächel  
Sachbearbeiter

Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz  
Telefon 0261 120-2069  
Telefax 0261 120-882069  
Philipp.Jaechel@sgdnord.rlp.de  
www.sgd nord.rlp.de

SGD Nord, Obere Landesbehörde - was bedeutet das eigentlich? Das und vieles mehr erklären wir Ihnen in fünf kurzen Videos: <https://sgdnord.rlp.de/ueber-uns/filme>.

Informationen zum Datenschutz sowie zur elektronischen Kommunikation mit der SGD Nord finden Sie auf unserer Internetseite: <https://sgdnord.rlp.de/wichtige-seiten/datenschutz> und <https://sgdnord.rlp.de/service/elektronische-kommunikation>.

Werden auch Sie Teil unseres Teams: <https://sgdnord.rlp.de/stellenangebote>.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Wahler, Frank [mailto:Frank.Wahler@selters-ww.de]  
Gesendet: Donnerstag, 11. Juli 2024 17:57  
An: Jächel, Philipp <Philipp.Jaechel@sgdnord.rlp.de>  
Betreff: Stellungnahme\_24028\_Bebauungsplan "Auf der Schütz" \_Ortsgemeinde Herschbach

DIESE EMAIL STAMMT VON EINEM EXTERNEN ABSENDER. BITTE BEACHTEN SIE DIES VOR DEM ÖFFNEN VON INTERNET-LINKS ODER DATEIANHÄNGEN.

#####  
#####

Guten Tag Herr Jächel,

vielen Dank für Ihre Stellungnahme vom 03.07.2024 zum Bebauungsplanentwurf "Auf der Schütz" der Ortsgemeinde Herschbach. Das Büro Graner + Partner hat sich zu Ihren Anmerkungen geäußert. Wir bitten Sie dazu um eine ergänzende Stellungnahme. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Frank Wahler

-----

Verbandsgemeindeverwaltung Selters

Fachbereich 2 - Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen -

Am Saynbach 5-7

56242 Selters

Telefon: 02626-764-38

E-Mail: frank.wahler@selters-ww.de <mailto:frank.wahler@selters-ww.de>

Von: Susanne Schulz | GRANER + PARTNER <susanne.schulz@graner-ingenieure.de>

Gesendet: Donnerstag, 11. Juli 2024 14:42

An: Wahler, Frank <Frank.Wahler@selters-ww.de>

Cc: tobias.agatz@graner-ingenieure.de

Betreff: [EXTERN] #\_Stellungnahme\_24028\_Bebauungsplan "Auf der Schütz"\_Ortsgemeinde Herschbach

Sehr geehrter Herr Wahler,

anbei erhalten Sie zu Ihrer Kenntnisnahme und weiteren Verwendung sowie mit der Bitte um Weiterleitung an Herrn Jächel unsere Stellungnahme zum Aktenzeichen 23/01/6/2024/0215/JAE vom 13.06.2024.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Agatz gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Susanne Schulz

Assistentin

Sekretariat

GRANER+PARTNER INGENIEURE

Akustik Bauphysik Medientechnik Messtechnik